



DEUTSCHER
IMKERBUND E.V.

Deutscher Imkerbund e.V.
Villiper Hauptstraße 3 – 53343 Wachtberg

Bestimmungen zu den Kollektivmarken des Deutschen Imkerbundes e.V.

Stand: 17. November 2025

I. Kollektivmarkensatzung

§ 1 Kollektivmarken

Für den Deutschen Imkerbund e. V. (D.I.B.) sind zum Schutz der Erzeugnisse und der Tätigkeit seiner ihm angeschlossenen Mitglieder, Imker und Lizenznehmer die folgenden Kollektivmarken eingetragen:

1. Bildmarke: Imker-Honigglas Reg.-Nr. 661917



2. Bildmarke: Zeidler Reg.-Nr. 656641



3. Wort-/Bildmarke mit Motiv „Adler“
Reg.-Nr. 656642



4. Wort-/Bildmarke: Gewährverschluss mit weißem
Innensechseck Reg.-Nr. 2047589



5. Bildmarke: Honigwabe vor stilisierten Bäumen
Reg.-Nr. 2906992



6. Bildmarke: Bienenkorb auf Wiese vor Bäumen
Reg.-Nr. 302011009794 (farbig)



7. Wort-/Bildmarke: Gewährverschluss grünes Kreuz auf gelbem Hintergrund
Reg.-Nr. 302011009797 (farbig)



8. Bildmarke: Bienenkorb auf Wiese vor Bäumen
Reg.-Nr. 302011009796 (s/w)



9. Wort-/Bildmarke: Gewährverschluss
Reg.-Nr. 302011009798 (s/w)



10. Wortmarke: Echter Deutscher Honig
Reg.-Nr. 302012037398

11. Bildmarke: Imker-Honigglas Reg.-Nr. 302020114100



§ 2 Verband

Für die Aufrechterhaltung der Kollektivmarken nach den gesetzlichen Bestimmungen sorgt der D.I.B. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten, vertreten. Der D.I.B. ist ein freiwilliger Zusammenschluss der deutschen Imker-/Landesverbände (im folgenden Mitgliedsverbände) und dient der Förderung der deutschen Bienenzucht und Bienenwirtschaft auf allen Gebieten.

§ 3 Verwendung der Kollektivmarken

Die Kollektivmarkensatzung dient zur Kennzeichnung und zum Schutz von Honig – auch Waben-/Scheibenhonig – aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Nr. 1, 3, 4, 7, 9 und 10). Die Kollektivmarken dürfen nur für vollwertigen, einwandfrei gewonnenen und behandelten, reinen und reifen Honig verwendet werden. Der D.I.B. kann dazu Richtlinien mit den qualitativen Mindestanforderungen herausgeben. Der Honig ist mit Hilfe ordnungsgemäßer Abfüllvorrichtungen in hygienisch einwandfreier Weise abzufüllen.

Es sind zwingend die vom Deutschen Imkerbund e. V. herausgegebenen Deckeleinlagen zu verwenden.

Die Kollektivmarken dürfen nur zur Kennzeichnung der vom D.I.B. herausgegebenen oder zugelassenen Warenverpackungen benutzt werden. Mit den Kollektivmarken versehene Warenverpackungen und Gewährverschlüsse dürfen nur zusammen in den Verkehr gebracht werden. Die zu Kontrollzwecken nummerierten Gewährverschlüsse sind vom Verband zu beziehen. Die lose Abgabe von Gewährverschlüssen ist nicht zulässig. Der Benutzungsberechtigte hat die vom D.I.B. vorgeschriebenen Aufzeichnungen (Honigbuch) über die Verwendung der Gewährverschlüsse zu führen. An den Kollektivmarken dürfen außer Namens- oder Firmenzusätzen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Die Verwendung zusätzlicher Etiketten ist in Form von Rückenetiketten möglich, wobei diese überwiegend Informationen über Qualität und/oder Herkunft geben dürfen. Diese Etiketten dürfen eine Fläche von 28 cm² nicht übersteigen, sie dürfen nicht länger als 7 cm in ihrer längsten Ausdehnung sein und müssen jeweils in gleichen Abständen von den waagerechten Enden des Gewährverschlusses angebracht sein. Weiterhin ist die Anbringung von Herkunfts- und Qualitätszeichen auf der Vorderseite des Imker-Honigglases und auf dem Gewährverschluss im Bereich unterhalb der Kontrollnummer möglich, wenn diese eine Fläche von 6 cm² nicht übersteigen. Die Verwendung der Zusatzetiketten bedarf der schriftlichen Zustimmung des D.I.B.

Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Kollektivmarken nur von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Kontrolle benutzt werden. Die Benutzung der Kollektivmarken „Adler“ (§ 1 Nr. 3), „Zeidler“ (§ 1 Nr. 2) „Honigwabe vor stilisierten Bäumen“ (§ 1 Nr. 5) und „Bienenkorb auf Wiese vor Bäumen“ (§ 1 Nr. 6, 8) zu Werbezwecken auf Geschäftspapieren, Werbedrucksachen usw. ist dem Benutzungsberechtigten gestattet, soweit sich diese auf den Handel von Honig unter den Kollektivmarken des Deutschen Imkerbundes e. V. bezieht. Die Benutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des D.I.B. Der Benutzungsberechtigte ist im Falle der Verwendung verpflichtet, der Geschäftsstelle des D.I.B. je zwei Exemplare solcher Drucksachen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4 Verleihung des Benutzungsrechts

Das Benutzungsrecht für die Kollektivmarken wird durch den D.I.B. widerruflich verliehen. Der D.I.B. besitzt das alleinige Verfügungsrecht über die Kollektivmarken.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag. Anträge auf Verleihung sind an den D.I.B. zu richten.



Die Verleihung ist an eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gebunden, dass er diese Kollektivmarkensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen anerkennt.

Das Benutzungsrecht wird nur verliehen, wenn gesichert erscheint, dass der Antragsteller Honig nur in der Weise abfüllen und mit den Kollektivmarken in Verkehr bringen wird, dass er den Anforderungen des § 3 entspricht.

Gegen die Versagung der Verleihung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des D.I.B. mit einer schriftlichen Begründung einzureichen. Das Erweiterte Präsidium des D.I.B. entscheidet endgültig.

Benutzungsberechtigt ohne Antrag ist jeder Imker, der Mitglied eines dem D.I.B. über den zuständigen Mitgliedsverband angeschlossenen Imkervereins ist und Völker bei seinem Mitgliedsverband gemeldet hat, soweit er die Kollektivmarken für den von ihm selbst geernteten Honig verwendet. Imker, deren Mitgliedschaft in einem dem jeweiligen Mitgliedsverband angeschlossenen Imkerverein nach dem 1. Januar 1993 beginnt, sind nur dann benutzungsberechtigt, wenn sie an einer vom Mitgliedsverband oder in seinem Auftrag durchgeführten Honigschulung erfolgreich teilgenommen haben.

Der Zukauf von Honig ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Es muss sich ausschließlich um in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Honig handeln.
- b. Der Erzeuger muss Mitglied in einem dem D.I.B.-Mitgliedsverband angeschlossenen Orts-/ Kreisverein sein.
- c. Die Zukaufmenge darf im laufenden Kalenderjahr den Durchschnitt der eigenen Erzeugung der letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Der Nachweis der erzeugten Menge hat durch den Benutzungsberechtigten in nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.
- d. Der Benutzungsberechtigte hat vom Zeitpunkt der Übernahme an alle Verpflichtungen nach den „Bestimmungen zu den Kollektivmarken des Deutschen Imkerbundes e. V.“ zu erfüllen.

Der Imker hat bei der Bestellung oder dem Empfang der zur Kennzeichnung dienenden Gewährverschlüsse die Anzahl der von ihm bewirtschafteten Bienenvölker anzugeben und sich zur Einhaltung dieser Kollektivmarkensatzung und ihrer Durchführungsbestimmungen schriftlich zu verpflichten. Die Anzahl der ausgelieferten Gewährverschlüsse richtet sich nach der Anzahl der bewirtschafteten Bienenvölker. Das Benutzungsrecht kann vom Präsidium des Deutschen Imkerbundes e. V. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 5 Überwachung

Der D.I.B. überwacht die Benutzung der Kollektivmarken.

Jeder Benutzungsberechtigte unterwirft sich der Aufsicht des D.I.B. hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Kollektivmarken und verpflichtet sich, den mit der Überwachung Beauftragten auf Verlangen nach bestem Wissen und Gewissen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Herkunftsnachweise, Rechnungen, Verwendungsnachweise sowie eine Besichtigung seines Betriebes zu gestatten und die zur Marktkontrolle erforderlichen verkaufsfertigen Gebinde (Imker-Honigglas) zur Untersuchung durch eine anerkannte Untersuchungsstelle kostenlos entnehmen zu lassen bzw. sich zwingend an das vom D.I.B. vorgeschriebene Kontrollsystem zu halten.



Die Kosten für die Durchführung der Kontrollen trägt der D.I.B. Bei Feststellung von Verstößen des Benutzungsberechtigten gegen die Bestimmungen zu den Kollektivmarken des D.I.B. können die Kosten der Untersuchung und der Probenziehung sowie die durch Wiederholungskontrollen entstehenden Kosten dem Benutzungsberechtigten auferlegt werden.

Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangende Missbräuche der Kollektivmarken und Verstöße gegen diese Kollektivmarkensatzung oder die geltenden Durchführungsbestimmungen unverzüglich dem D.I.B. anzuzeigen.

§ 6 Verfolgung von Missbräuchen

Das Präsidium des D.I.B. kann jedem Benutzungsberechtigten wegen missbräuchlicher Verwendung der Kollektivmarken

- a. einen Honigschulungskurs eines Mitgliedsverbandes auferlegen,
- b. verwarnen,
- c. mit einer Verbandsstrafe bis zu 20.000,- € im Einzelfall belegen.

Er kann außerdem

- d. ihm das Benutzungsrecht vorübergehend untersagen,
- e. ihm in schweren Fällen das Benutzungsrecht dauernd entziehen,
- f. seinen Ausschluss als Mitglied empfehlen.

Die Entscheidungen des D.I.B. sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und schriftlich zu begründen.

Gegen die Strafen a. bis c. steht dem Betroffenen Beschwerde an das Erweiterte Präsidium, gegen die Strafen d. und e. Berufung an die Vertreterversammlung des D.I.B. zu. Beschwerde oder Berufung sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des D.I.B. mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Beschwerde und die Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Kollektivmarkenänderung und Umtausch

Der D.I.B. ist berechtigt, seine Kollektivmarken (Gewährverschlüsse) innerhalb einer angemessenen Frist, die gem. § 8 Satz 1 bekanntzumachen ist, zurückzuziehen und bereits ausgegebene Kollektivmarken umzutauschen. Nach Ablauf der Frist dürfen die Kollektivmarken nicht mehr benutzt werden; sie sind auf Kosten des Benutzungsberechtigten unentgeltlich an den D.I.B. zurückzusenden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Alle mit den Kollektivmarken zusammenhängenden Bestimmungen sind in den regelmäßig erscheinenden Bekanntmachungen des D.I.B. zu veröffentlichen.

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den D.I.B. können aus der zeitweiligen oder dauernden Entziehung des Benutzungsrechts der Kollektivmarken oder aus der Versagung der Verleihung nicht hergeleitet werden. Änderungen dieser Kollektivmarkensatzung werden wirksam mit der Anmeldung zum Markenregister. Gerichtsstand für alle aus der Kollektivmarkenbenutzung sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Deutschen Imkerbundes e. V.



II. Qualitätsanforderungen für deutschen Honig unter den Marken des D.I.B.

§ 1

Aufgrund § 3 der Kollektivmarkensatzung darf mit den Kollektivmarken des D.I.B. nur Honig in den Verkehr gebracht werden, der über die Bestimmungen der Lebensmittelgesetze, insbesondere der Honigverordnung vom 16. Januar 2004, hinaus folgenden Mindestanforderungen genügt:

1. Der Honig muss „naturbelassen“ sein: Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die Invertaseaktivität muss mindestens 64 Einheiten (Units pro kg Honig) Siegenthaler-Methode betragen.
 - b. Der Hydroxymethylfurfural-Gehalt (HMF-Gehalt) darf 15 mg pro kg Honig (nach Winkler oder einer vergleichbaren anderen Methode) nicht überschreiten.
 - c. Bei natürlich enzym schwachen Honigen (z. B. Gamander- oder Robinensortenhonig) können Unterschreitungen der Invertasemindestaktivität toleriert werden.
 - d. Die Festsetzung einer Diastasemindestaktivität, die über die Anforderungen hinausgeht, die üblicherweise aufgrund der Honigverordnung gestellt werden, erübrigt sich, da die Messung der Invertaseaktivität und des HMF-Gehalts Wärme- oder Lagerungseinflüsse empfindlicher anzeigt, als dies durch die Bestimmung der Diastasezahl möglich ist.
2. Der Wassergehalt des Honigs darf nicht mehr als 18,0 % betragen, gemessen mittels der AOAC-Methode. Dieser Wert entspricht 19,7 % scheinbarem Wassergehalt (Messung der Trockensubstanzprozentage auf der Rohrzuckerskala). Heidehonig darf nicht mehr als 21,4 % Wasser (AOAC-Methode) aufweisen.
3. Der Honig darf auch im mikroskopischen Bild keine nennenswerten Mengen vermeidbarer, nicht art-eigener Bestandteile (z. B. Pollenersatzmittel, Schmutzpartikel) enthalten.
4. Kristallisierter Honig muss eine einheitliche feine Körnung mit matter Oberfläche aufweisen. Eine feine weiße Schicht an der Oberfläche von kristallisiertem Honig und sog. „Blütenbildung“ sind keine qualitätsmindernden Merkmale.
5. Als „Wabenhonig“ darf nur vollständig verdeckelter Honig in unbebrütetem Jungfernwabenbau ohne künstliche Mittelwand in Verkehr gebracht werden.
Als „Scheibenhonig“ darf nur vollständig verdeckelter, nicht auskristallisierter Heidehonig (Besenheide, *Calluna vulgaris*) in unbebrütetem Jungfernwabenbau ohne künstliche Mittelwand in Verkehr gebracht werden.

§ 2

Honig entspricht in der Regel den Voraussetzungen des § 1, wenn

1. er aus überwiegend gedeckelten Waben geschleudert wird und bei der Stoßprobe nicht mehr ausspritzt.
2. er nicht während einer Volltracht geschleudert wird.
3. er dickflüssig und zäh aus der Schleuder fließt, sodass der Honigstrahl kegelbildend auf das Sieb fällt.
4. alle zur Honiggewinnung benutzten Geräte völlig trocken, sauber und rostfrei sind.
5. er in saubere, rost- und geruchsfreie, säurebeständige Gefäße gefüllt wird.



6. er nicht länger als zwei Jahre in einem geruchfreien, möglichst trockenen und abgedunkelten Raum, gelagert wird. Die Temperatur sollte 15° C auch nicht kurzzeitig und geringfügig überschreiten. Auf möglichst gleichmäßige Lagerungstemperatur ist zu achten. Für längere Lagerung sind luftdicht schließende Behälter zu verwenden.
7. er durch Abschäumen so lange geklärt wird, bis die Oberschicht völlig schaumfrei, glatt und glänzend ist.
8. er zur Erzielung einer einheitlichen Kristallisation regelmäßig bis zu einem fortgeschrittenen Stadium der Kristallbildung sachgemäß gerührt wird.
9. er ohne Erwärmung abgefüllt wird (also vor der völligen Erstarrung durch Kristallisation).
10. er bei einer notwendig werdenden Wiederverflüssigung nicht über 40° C erwärmt wird und die Erwärmung so kurz wie möglich erfolgt.

Im Zweifelsfall ist vom Imker vor dem Abfüllen und Inverkehrbringen des Honigs eine Nachprüfung über die Erfüllung der Mindestanforderung gemäß § 1 bei einer vom D.I.B. anerkannten Untersuchungsstelle zu veranlassen. Die Abfüllstellen sind dafür verantwortlich, dass der von ihnen in den Verkehr gebrachte Honig diesen Anforderungen entspricht. Imker und Abfüllstellen sind berechtigt, Untersuchungen zu den vom D.I.B. festgesetzten Gebühren vornehmen zu lassen.

§3

Honig, der unzulässige Rückstände enthält, ist nicht verkehrsfähig.

Entsprechend ist Honig, der lebensmittelrechtlich unzulässige Rückstände enthält, auch von Ausstellungen und Prämierungen auszuschließen.

§4

Für Honige, die mit den Kollektivmarken des D.I.B. in den Verkehr gebracht werden, gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

1. Sie dürfen nicht als deutscher Honig angeboten werden, wenn die Bienen mit ausländischem Honig gefüttert wurden oder die betreffenden Honige Trachtanteile ausländischer Herkunft enthalten.
2. Zutreffende Deklarationen der botanischen, regionalen oder jahreszeitlichen Herkunft (z. B. Frühjahrsblütenhonig, Sommertrachthonig) sind nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Honigverordnung zulässig, jedoch nur in Abstimmung mit den Richtlinien des D.I.B.
Sonstige Deklarationswünsche (z. B. Bayerischer Waldhonig usw.) sind dem D.I.B. zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Aufbewahrung und der Versand von deutschem Honig, der mit den Kollektivmarken angeboten werden soll, darf nur in sauberen, rost- und geruchfreien, säurebeständigen Gefäßen erfolgen.



III. Richtlinien für die Verleihung des Benutzungsrechts an Abfüllstellen

§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung

Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarken des D.I.B. gemäß § 4 der Kollektivmarkensatzung für nicht selbst geernteten deutschen Honig kann nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

1. Persönliche Voraussetzungen:

- a. Kenntnisse des Inhabers oder des für die Abfüllung Verantwortlichen über Honig und Honigbehandlung (mehrere Jahre einschlägige Tätigkeit als Honighändler oder Imker).
- b. Ausreichende Kreditfähigkeit, damit eine ordnungsgemäße Bezahlung der liefernden Imker gewährleistet ist, für die die Verleihung des Abfüllrechtes einen Vertrauensbeweis darstellt.
- c. Schriftliche Verpflichtung über die Anerkennung der verbandlichen Bestimmungen für die Kollektivmarken (Kollektivmarkensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen, insbesondere Bestimmungen des § 3 dieser Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung durch den verantwortlichen Firmeninhaber.

2. Sachliche Voraussetzungen:

- d. Vorliegen eines einschlägigen Fachgroßhandels (Honig- oder Lebensmittelgroßhandel) nach gewerblicher und steuerlicher Anmeldung (handelsgerichtliche Eintragung ist nicht erforderlich). Einzelhandelsgeschäfte können nur zugelassen werden, wenn mehrere Filialen vorhanden sind, die eine eigene Abfüllung umsatzmäßig rechtfertigen.
- e. Ein hygienisch einwandfreier, sauberer, kühler und möglichst trockener Raum. Der deutsche Honig ist von ausländischem Honig deutlich erkennbar getrennt zu lagern.
- f. Eine Honigauflöseeinrichtung mit einwandfrei arbeitender Temperaturregelung in einem hygienisch einwandfreien, sauberen Raum.
- g. Eine Honigabfülleinrichtung, die eine ordnungsgemäße Reinigung des Honigs und eine saubere Abfüllung ermöglicht.
- h. Entrichtung einer Lizenzgebühr an den D.I.B. in der vom Präsidium festgesetzten Höhe.
- i. Hinterlegung einer Kautions.

§ 2 Verleihung und Widerruf

Über die Verleihung des Benutzungsrechtes durch den D.I.B. entscheidet das Präsidium. Es wird vertraglich die Dauer des Nutzungsrechtes sowie die zu entrichtende Kautions festgelegt. Über eine Verlängerung und deren Dauer entscheidet erneut das Präsidium. Die Verträge können beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die vom D.I.B. zu beziehenden Gewährverschlüsse bleiben bis zu ihrer Verwendung Eigentum des D.I.B. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

1. ein Missbrauch der Kollektivmarken festgestellt wurde (§ 6 der Kollektivmarkensatzung),
2. die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen gem. § 1 nicht mehr gegeben sind,
3. die Kollektivmarkensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen, insbesondere die in § 3 angegebenen besonderen Verpflichtungen der Abfüllstellen, nicht eingehalten wurden.



Das Benutzungsrecht erlischt ohne besonderen Widerruf, wenn

1. die Abfüllstelle ganz oder teilweise auf eine andere Person als den Antragsteller übergeht,
2. keine Abfüllung erfolgt oder die Abfüllmenge unter 3 t pro Jahr liegt,
3. die Gewährverschlüsse nach Aufforderung und Fristsetzung nicht rechtzeitig bezahlt wurden,
4. der Antrag auf Erneuerung nicht rechtzeitig vor Ablauf des Benutzungsrechts gestellt wird.

§ 3 Verpflichtungen

Der benutzungsberechtigte Abfüllstelleninhaber ist verpflichtet,

1. die Kollektivmarkensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen einzuhalten, insbesondere nur solchen deutschen Honig mit den Kollektivmarken des D.I.B. in den Verkehr zu bringen, welcher den Qualitätsanforderungen entspricht.
2. Abfüll- und Lagerraum stets sauber und trocken zu halten, insbesondere aus hygienischen Gründen alle Vorkehrungen zu treffen, welche das Eindringen von Bienen in die Lager- und Abfüllräume ausschließen.
3. die zugelassenen Räumlichkeiten nur zur Lagerung und Abfüllung von deutschem Honig zu benutzen, insbesondere ausländischen Honig getrennt zu lagern.
4. Verkaufspackungen von ausländischem Honig so zu kennzeichnen, dass eine Irreführung oder Verwechslung mit dem Imker-Honigglas des D.I.B. ausgeschlossen ist.
5. die gemäß § 3 der Kollektivmarkensatzung vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einkauf und die Abfüllung des Honigs sowie über die Verwendung der Gewährverschlüsse in der vom D.I.B. vorgeschriebenen Form zu führen.

6. vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung (siehe Honiganlieferungs-Kontrollbuch) nach D.I.B.-Vorgaben zu fordern.

Diese (Bestätigung) beinhaltet, dass es sich um deutschen Honig im Sinne dieser Kollektivmarkensatzung handelt, von ihm selbst gewonnen wurde und dass er Mitglied in einem dem D.I.B. angeschlossenen D.I.B.-Mitgliedsverband bzw. Verein ist.

Hat der Lieferant den Honig nicht selbst gewonnen, muss dieser zu jedem Honig-Einkauf vom Imker und zu jeder von diesem Imker gelieferten Charge eine Bestätigung (gem. Honiganlieferungs-Kontrollbuch) nach D.I.B.-Vorgaben einholen.

So kann der Lieferant gegenüber dem D.I.B. stets den Nachweis führen, dass der Honig vom verkaufenden Imker selbst gewonnen wurde und dass dieser Imker Mitglied in einem dem D.I.B. angeschlossenen Mitgliedsverband bzw. Verein ist.

7. über den Einkauf des zur Abfüllung bestimmten Honigs Anlieferungsaufzeichnungen in 3-facher Ausfertigung (siehe Honiganlieferungs-Kontrollbuch) zu fertigen; sie müssen mit fortlaufenden Nummern nach D.I.B.-Vorgaben versehen sein. Es sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Anschrift des Abfüllstelleninhabers und des Verkäufers sowie des Mitgliedsverbandes, dem er als Imker angehört, Anzahl der von ihm bewirtschafteten Bienenvölker, Menge des Honigs, Datum der Übergabe. Weiter kann die Erklärung nach Ziffer 6 aufgenommen werden.

Eine Kopie ist dem Verkäufer auszuhändigen. Eine weitere Kopie ist dem D.I.B. mindestens einmal im Jahr zu übersenden. Das Original hat der Inhaber der Abfüllstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren.



8. aus jeder eingehenden Honiglieferrung eine Probe (mindestens 200 g) zu entnehmen und so lange möglichst kühl aufzubewahren, bis angenommen werden darf, dass der in den Verkehr gebrachte Honig verkauft ist, mindestens jedoch sechs Monate nach dem Verkauf/der Abgabe der letzten Menge der abgefüllten Charge.
9. bei Differenzen über die Herkunft oder die Qualität eines Honigs sich dem Gutachten einer vom D.I.B. anerkannten Untersuchungsstelle zu unterwerfen.
10. an die mit der Überwachung und Kontrolle beauftragten Personen des D.I.B. nach bestem Wissen jede von ihnen geforderte zweckdienliche Auskunft zu erteilen und dem D.I.B. auf Anforderung die gem. Ziffer 5 vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen.
11. im Falle des Widerrufs des Benutzungsrechtes die noch im Besitz befindlichen Gewährverschlüsse und sonstigen mit den Kollektivmarken versehenen Verkaufspackungen sowie die Verleihungsurkunde herauszugeben.

